

Seite im Haushaltsplan	lfd. Nr.	Haushaltsstelle Konto	Bezeichnung	Konsolidierungsmaßnahme	Haushaltsansatz 2019	geplanter Konsolidierungsanteil 2019	Rechnungsergebnis 2019	tatsächlicher Konsolidierungsanteil 2019
<b>Zentrale Finanzdienstleistungen</b>								
<b>Seite:</b>	<b>174</b>	Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen			65.518			
darunter:								
		Steuern und ähnliche Abgaben			170.700	6.396	165.248	
	1	601100	Grundsteuer A	Erhöhung des Hebesatzes von 280% auf 290%	14.500	190	11.020	-622
	2	601200	Grundsteuer B	Erhöhung des Hebesatzes von 320% auf 340%	98.000	2.849	100.582	529
	3	601300	Gewerbesteuer	Erhöhung des Hebesatzes von 350% auf 353%	50.000	1.626	45.460	2.493
	4	603300	Hundesteuer	Erhöhung der Hundesteuerhebesätze	8.200	1.731	8.186	4.787
	<b>Summe</b>		<b>Erhöhung der Einzahlungen</b>			<b>6.396</b>		<b>7.187</b>
<b>Finanzhaushalt Produkt 1.1.4.70 Unbebaute Grundstücke</b>								
<b>Seite:</b>	<b>59</b>	Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit			15.234			
darunter:								
	5	632900	Enschädigungsleistg. Windkraftanlage	Erhöhung der Pachteinnahmen	16.000	15.000	16.066	16.066
	<b>Summe</b>		<b>Erhöhung der Einzahlungen</b>			<b>15.000</b>		<b>16.066</b>
				<b>Konsolidierungsmaßnahmen Gesamt</b>		<b>21.396</b>		<b>23.253</b>

**nachrichtlich:**

Konsolidierungsbeitrag gem. § 2 Abs. 1 Konsolidierungsvertrag

24.941 €

Konsolidierungsbeitrag Gemeinde gem. § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag

8.314 €

Mindesttilgung = 80 v. H. der Jahresleistung gem. § 2 Abs. 3, S.1 Konsolidierungsvertrag

19.953 €

## Bestätigungsvermerk über das Konsolidierungsergebnis des Haushaltsjahres 2019 der Ortsgemeinde Börstadt

Es wird hiermit bestätigt, dass die im § 3 des Konsolidierungsvertrages vom 06.08.2012/30.08.2012 in der Fassung des Änderungsvertrages zum Konsolidierungsvertrag aufgeführten Konsolidierungsmaßnahmen für das Haushaltsjahr 2019 realisiert wurde. Der vereinbarte Konsolidierungsbeitrag gem. § 2 Abs. 2 des Konsolidierungsvertrages konnte erwirtschaftet werden. Das Konsolidierungsergebnis nach § 2 Abs. 3, Satz 1 des Konsolidierungsvertrages konnte nur mit 2.003 € erzielt werden. Bei den erwirtschafteten Konsolidierungsbeiträgen handelt es sich um endgültige Rechnungsergebnisse.

Schon die Haushaltsplanung 2019 inklusiv Nachtragsplanung machte deutlich, dass die Mindesttilgung nach dem KEF-RP nicht erreicht werden würde. Dies ist u.a. mit höheren Umlageverpflichtungen aus Kreis- und VG-Umlage sowie mit höheren Personalaufwendungen (insbesondere höheren Ehrensoldzahlungen nach der Kommunalwahl) zu begründen.

Es wird hiermit entsprechend des § 2 Abs. 3, Satz 2 des Konsolidierungsvertrages versichert, dass zum einen die Unmöglichkeit der Realisierung des regelmäßigen Netto-Tilgungsziels vorlag und zum anderen eine Rückführung des Liquiditätskreditbestands bzw. eine Verminderung der Neuaufnahme von Liquiditätskrediten zumindest im möglichen Umfang vorgenommen wurde.

Börstadt, im November 2020  
Ortsgemeinde Börstadt

  
(Torsten Windecker)  
Ortsbürgermeister

